



Information der Frauenbeauftragten

Studierende Eltern

Studieren mit Kind: Finanzielle Aspekte

Die Finanzierung des Studiums stellt studierende Eltern vor besondere Herausforderungen. Aufgrund eingeschränkter Zeitressourcen durch die familialen Aufgaben ist es ihnen meist nicht möglich einer Erwerbstätigkeit neben dem Studium nachzugehen, die ihren Lebensunterhalt hinreichend sichert.

Da hier nicht alle relevanten Informationen aufbereitet werden können, wird nachfolgend zunächst ein Überblick über nützliche Internetseiten gegeben. Es folgen Informationen *BAföG*, *Sozialgeld*, *Elterngeld*, *Mutterschaftsgeld*, *Kindergeld* & *Kindergeldzuschlag*, *Wohngeld* und *Unterhaltsvorschuss*.

1. Nützliche Internetseiten

Das Bundesministerium für Familie gibt unter <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie> einen guten Überblick rund um das Thema Elterngeld, Bafög, Sozialhilfe etc.

- <http://www.studis-online.de/Studieren/studieren-mit-kind.php>
Studis Online Studieren leicht gemacht
Anbieter sind Oliver + Katrin lost GbR aus Hamburg
 - ▶ Informationen zu den Stichwörtern: Elterngeld, Mehrbedarf, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Kinderbonus, BAföG und Kinderbetreuungszuschlag, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag, Kinderbetreuungskosten und Bundesstiftung Mutter und Kind.
- <http://www.studentenwerk-muenchen.de/finanzierung/bafoeg/>
- <http://www.studentenwerk-muenchen.de/finanzierung/studien-und-bildungskredite/>
 - ▶ Hier bietet das Studentenwerk München umfangreiche Informationen zu Fragen der Finanzierung.

2. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Folgend werden die für studierende Eltern wesentlichen Aspekte erläutert. Weiterführende Informationen finden sich unter den angegebenen Informationsseiten.

Der Gesetzestext zum BAföG: <http://www.das-neue-bafoeg.de/de/204.php> .

3. BAföG: Beratung und Antragstellung

In München ist das Amt für Ausbildungsförderung im Studentenwerk München zuständig für die Beratung und Antragstellung des BAföG. Die BAföG-Beratung des Studentenwerks München beantwortet allgemeine Fragen zum BAföG und unterstützt beim Ausfüllen des Antrags.

- [BAföG-Beratungsstelle in München](#)
Helene-Mayer-Ring 9, Raum h4
80809 München
Tel.: 089 357135-30

Email: beratung-m@bafoeg-bayern.de

Internet: <http://www.studentenwerk-muenchen.de/beratungsnetzwerk/bafoeg-beratung/muenchen/>

- Hinweise zur Antragstellung und Formulare für BAföG finden Sie hier:
<http://www.studentenwerk-muenchen.de/finanzierung/bafoeg/antragstellung-und-formulare/>
- Anträge gehen postalisch an
Studentenwerk München
Amt für Ausbildungsförderung
Leopoldstraße 15
80802 München
- Online-Anträge unter: <http://www.bafoeg-bayern.de/>

4. Mehrbedarf für Schwangere & Sozialgeld

Prinzipiell besteht während eines Studiums kein Anspruch auf Leistungen nach dem Arbeitslosengeld II (Hartz IV). Allerdings lohnt sich in folgenden Fällen eventuell eine Antragstellung:

- Bei Beurlaubung wegen Schwangerschaft / Kindererziehung (BAföG entfällt nach drei Monaten!!!)
- Es besteht ein Anspruch auf einen Mehrbedarf sowie auf einmalige Leistungen aufgrund der Schwangerschaft und für die Babyerstaussattung.
- Für das Kind, bzw. die Kinder besteht ein Anspruch auf Sozialgeld.

Anträge müssen im zuständigen Jobcenter in den Sozialbürgerhäusern gestellt werden:

<http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1073978/>

5. Elterngeld

Infos, wie Elterngeldstellen und Elterngeldrechner finden Sie hier

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie> sowie unter <http://www.elterngeld.net/elterngeldstellen.html>

6. Mutterschaftsgeld

Wer neben dem Studium einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachgeht hat eventuell Anspruch auf *Mutterschaftsgeld*. Dieses wird gesetzlich Versicherten für die Mutterschutzzeit von der jeweiligen Krankenkasse gezahlt, also sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt.

Ein Antrag wird bei der eigenen Krankenkasse direkt gestellt.

Leitfaden zum Mutterschutz: <http://www.elterngeld.net/download/Leitfaden%20zum%20Mutterschutz.pdf>

7. Kindergeld und Kindergeldzuschlag

Für jedes Kind besteht Anspruch auf *Kindergeld*, welches einkommensunabhängig gezahlt wird. Bei der zuständigen Familienkasse muss hierfür ein Antrag gestellt werden. Achtung: es wird rückwirkend nur für max. sechs Monate bezahlt, daher rechtzeitig einen Antrag unter Vorlage der Geburtsurkunde stellen. Die Bedingungen erfragen Sie bitte bei der zuständigen Familienkasse.

Welche Familienkasse für Sie zuständig ist und alle weitergehende Infos finden Sie unter:

<http://www.familienkasse-info.de>

Unter Umständen besteht ein Anspruch auf *Kindergeldzuschlag* für jedes im Haushalt lebende Kind, dieses ist einkommensabhängig und wird gemeinsam mit *Wohngeld* beantragt. Voraussetzung ist ein bestimmtes Mindesteinkommen.

Das Merkblatt zum Kindergeld: <http://www.elterngeld.net/download/Kindergeld.pdf>

8. Wohngeld

Wohngeldberechtigt sind Mieter/innen und Eigentümer/innen von Wohnraum, wenn sie diesen selbst nutzen und über ein geringes Mindesteinkommen verfügen. Nicht berechtigt sind Empfänger/innen von Grundsicherung.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

zung, ALG II, Sozialgeld und Hilfen zum Lebensunterhalt nach SGB XII, da die Wohnkosten in diesen Leistungen bereits enthalten sind.

Alles zum *Wohngeld*, wie auch zu den Zuständigkeiten findet sich hier:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Sozialreferat/Wohnungsamt/Wohngeld.html>

9. Unterhaltsvorschuss

Sollten Sie alleinerziehend sein, und der Vater bzw. die Mutter Ihres Kindes keinen Unterhalt bezahlen, haben Sie unter Umständen die Möglichkeit beim für Sie zuständigen Jugendamt einen Unterhaltsvorschuss zu beantragen.

Hier finden Sie die zuständige Stelle: <http://www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1073950/>

10. Bundesstiftung Mutter und Kind

Werdende Mütter, kinderreiche Familien und allein Erziehende in besonderen Lebenslagen können eventuell einen Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der Bundesstiftung Mutter und Kind stellen. Diese freiwilligen Leistungen werden bei den örtlichen Beratungsstellen (wie Pro Familia oder eine Beratungsstelle der Wohlfahrtsverbände) beantragt.

Wer sich vorab informieren möchte, kann dies hier tun: <http://www.zbfs.bayern.de/stiftung/>

11. Kinderbetreuungskosten

Nicht vergessen: Kinderbetreuungskosten können als Sonderausgaben, Werbungskosten oder evtl. als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden!

Weitere Infos unter: <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=40186.html>